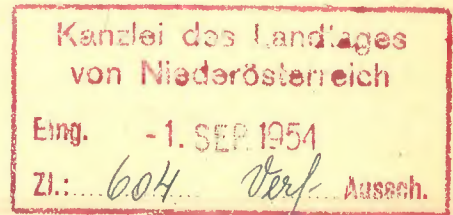


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.L.A.I/11-24/3-1954

Betreff: Landtagsvorlage.
Gesetzentwurf betreffend
die Errichtung eines Bundespolizei-
kommissariates
im Gebiete der Stadt Schwechat.



H o h e r L a n d t a g !

Im Zuge der durch die Gebietsänderungsgesetze vom 26. Juli 1946, BGBl.Nr. 110/54, und vom 25. Juni 1946, LGBl. Nr.42/54, notwendig gewordenen politischen Organisation der an Niederösterreich zurückfallenden Gebiete wurde mit Gesetz vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, unter anderem die Stadtgemeinde Schwechat wieder errichtet und dieser die Gebiete der vor dem 15. Oktober 1938 selbständig gewesenen niederösterreichischen Gemeinden Alt-Kettenhof, Kledering, Mannswörth, Neu-Kettenhof und Rannersdorf eingegliedert.

Bisher gehörte das Gebiet der neu errichteten Stadtgemeinde Schwechat zum 23. Wiener Gemeindebezirk. Die örtliche Sicherheitspolizei in diesem Bezirke, der auch noch die Gebiete von 22 ehemals selbständigen niederösterreichischen Gemeinden umfasste, wurde bisher von dem Bezirkspolizeikommissariat Schwechat der Bundespolizeidirektion Wien versehen. Nunmehr soll an dessen Stelle eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeikommissariat) errichtet werden, deren örtlicher Bereich das Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat umfassen soll. Der Sicherheitsdienst in den übrigen an das Land Niederösterreich zurückfallenden Gebietsteilen des ehem. 23. Wiener Gemeindebezirkes wird mit 1.9.1954, dem Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderungsgesetze, von der Bundesgendarmerie übernommen.

In den sachlichen Wirkungskreis des zu errichtenden Bundespolizeikommissariates Schwechat werden ausser den in Bundesgesetzen übertragenen Aufgaben auch die örtliche

Sicherheitspolizei, die Sittenpolizei, die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen und die Flurpolizei sowie jene Aufgaben des Veranstaltungswesens aufgenommen, die gemäß Art. 15 (3), B.-VG.1929, den Bundespolizeibehörden zu übertragen sind.

Da die genannten Angelegenheiten zum Teil in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden und zum Teil in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallen, ist gemäß Art. 102 (6), B.-VG. 1929, zur Übertragung dieser Geschäfte an eine bundespolizeibehörde ein Landesgesetz erforderlich. Erst auf Grund eines Gesetzes, mit dem die im Gesetzentwurf aufgezählten Aufgaben der zu errichtenden Bundespolizeibehörde übertragen werden, kann die Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung der Bundespolizeibehörde in Schwechat, der ausser den in die Vollziehung des Bundes fallenden Aufgaben auch die erwähnten Angelegenheiten übertragen werden sollen, erlassen werden.

Wien, am 25. August 1954

N.ö.Landesregierung:

Steinböck

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Brechelmacher